

Bundesministerium für  
Gesundheit und Frauen  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-5037  
E gesund@wko.at  
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
9.2.2007

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
SpG 26-8/2007/Ja/Br  
Mag. Janecek

Durchwahl  
5036

Datum  
23.2.2007

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, das Tierarzneimittelkontrollgesetz - TAKG, das Tiergesundheitsgesetz - TGG, das Tierschutzgesetz - TSchG und das LMSVG geändert werden (BBG 2007);  
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Änderungen des ASVG, TAKG, TGG sowie TSchG erheben wir keinen Einwand.

Die Änderungen des LMSVG sind insoweit unproblematisch als überwiegend wie in den Erläuterungen dargestellt Klarstellungen herbeigeführt werden sollen.

Schwerwiegende Bedenken erheben wir jedoch gegen die Ergänzung des § 64 Abs. 3, wonach die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Schlachtbetrieben vom Nachweis der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden können soll. Damit sollen die Länder, die die Gebührenhöhe für die in mittelbarer Bundesverwaltung durchzuführenden Untersuchungen festzulegen haben, ermächtigt werden, Gebührenvorschüsse einzuheben. Die Erläuterungen begründen diese Möglichkeit damit, dass den Ländern bereits durch die Bereitstellung der Untersuchungsorgane ein Kostenaufwand entsteht.

Der tatsächliche Hintergrund, der im kammerinternen Begutachtungsverfahren klar dargestellt wurde, dürften allerdings Verfahren über die Zulässigkeit der Höhe der Untersuchungsgebühren sein. In manchen Bundesländern, wobei vor allem - wie allen betroffenen Verkehrskreisen bekannt - die Praxis in Oberösterreich zu nennen ist, wurden von Schlachtbetrieben gegen die vorgeschriebenen Untersuchungsgebühren Rechtsmittel eingebracht. Sollten die Länder ermächtigt werden die Schlachtier- und Fleischuntersuchung nur nach Zahlung eines Gebührenvorschusses durchzuführen, würde jedenfalls die Stellung der Schlachthöfe im Rechtsmittelverfahren faktisch verschlechtert werden.

Die Abwicklung der Untersuchung und die Verrechnung der Gebühren sind offenbar in der Mehrheit der Bundesländer nicht problembehaftet. Darüber hinaus ist es grundsätzlich eine unübliche Vorgangsweise, dass die Behörde die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit vom Erlag eines Vorschusses abhängig machen kann.

Unbenommen dieser praktischen Auswirkungen lehnt die Wirtschaftskammer Österreich diese Änderung ab, da es sich offensichtlich um eine reine Anlassgesetzgebung handelt. Die Bestimmung sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Freundliche Grüße

Dr. Martin Gleitsmann  
Abteilungsleiter